



# **Verordnung über die Benützung des Dorfplatzes**

## 1. Grundsatz

Der Dorfplatz steht im Rahmen dieser Verordnung in erster Linie als zentraler Treffpunkt der Bevölkerung zur freien Verfügung. Er steht im Rahmen dieser Verordnung und auf Gesuch hin für kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Anlässe von Institutionen und Privatpersonen zur Verfügung.

## 2. Gesuchsberechtigte

### 2.1 Politische Gemeinde Port

Die politische Gemeinde Port mit ihren Institutionen hat grundsätzlich ein Vorrecht an der Nutzung gegenüber allen anderen Gesuchsberechtigten.

### 2.2 Ortsansässige Institutionen und Privatpersonen

Als ortsansässige Institutionen gelten kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Institutionen, die ihren Sitz in Port haben und ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorwiegend für die Öffentlichkeit der Gemeinde Port und Umgebung tätig sind.

Als ortsansässige Privatperson gelten Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in Port haben und einen kulturellen, sportlichen, politischen oder gemeinnützigen Anlass auf dem Dorfplatz durchführen wollen.

Gesuche von ortsansässigen Institutionen und Privatpersonen haben Vorrang vor Gesuchstellern nach Ziff. 2.3 und 2.4.

### 2.3 Auswärtige Institutionen und Privatpersonen

Als auswärtige Institutionen gelten kulturelle, sportliche und gemeinnützige Institutionen, die ihren Sitz in Port haben, aber vorwiegend überregional tätig sind, sowie kulturelle, sportliche und gemeinnützige Institutionen, die ihren Sitz nicht in Port haben.

Als auswärtige Privatpersonen gelten Privatpersonen, die ihren Wohnsitz nicht in Port haben, aber einen kulturellen, sportlichen oder gemeinnützigen Anlass durchführen wollen.

Nicht bewilligt werden politische und konfessionell nicht neutrale Veranstaltungen auswärtiger Institutionen und Privatpersonen.

Gesuche von auswärtigen Institutionen und Privatpersonen haben Vorrang vor Gesuchstellern nach Ziff. 2.4.

### 2.4 Kommerzielle Nutzung

Die Kommission der Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit kann auf Gesuch hin den Dorfplatz zu kommerziellen Zwecken vermieten. Es muss grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen. Vorrangig sind Gesuche der Gesuchsberechtigten nach Ziff. 2.1. bis 2.3. zu behandeln. Nicht bewilligt werden politische und konfessionell nicht neutrale Veranstaltungen auswärtiger Institutionen und Privatpersonen.

## 3. Gesuch, Bewilligung, Gebühr

### 3.1 Gesuche

Sämtliche Gesuche sind mindestens 60 Tage vor dem Anlass schriftlich mit dem dazu vorgesehenen Gesuchsformular (Anhang I) einzureichen. Das Gesuchsformular ist Bestandteil der Verordnung. Mit der Gesuchseinreichung anerkennt der Gesuchsteller die Bestimmungen dieser Verordnung. Die Gesuche werden normalerweise in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Die Gesuche können auf der Gemeindeverwaltung oder unter [www.port.ch](http://www.port.ch) bezogen werden.

### 3.2 Bewilligungen

Für die Prüfung, Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche nach Ziff. 2.1. bis 2.3 ist das Sekretariat der Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit zuständig, sofern der Anlass spätestens um 22.00 Uhr endet. Abgelehnte Gesuche werden begründet. Für abgelehnte Gesuche kann der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit ein Widererwägungsgesuch gestellt werden.

Für die Prüfung, Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche nach Ziff. 2.1. bis 2.3, deren Anlässe bis längstens 24.00 Uhr dauern, und für Gesuche nach Ziff. 2.4 ist die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit zuständig. Abgelehnte Gesuche werden begründet. Für abgelehnte Gesuche kann dem Gemeinderat ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden. Anlässe werden bis längstens 24.00 Uhr bewilligt.

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Einholen der notwendigen Bewilligungen (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Tombolabewilligungen etc.)

### 3.3 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Port.

## 4. Verantwortlichkeit

4.1 Für fehlendes Material und die Folgen daraus haftet die gesuchstellende Person oder die Institution, für die sie handelt. Die Gemeinde Port lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Die verantwortlichen Organisatoren haben mit der Gesuchseinreichung zu bestätigen, dass sie für den Anlass eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen werden.

4.2 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

4.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit über die zu treffenden Massnahmen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt dreissig Tage nach erfolgter Publikation im Nidauer Anzeiger auf den 5. November 2007 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Port, 05. September 2007

Gemeinderat Port

Ueli Trippel  
Gemeindepräsident

Gerhard P. Gugger  
Sekretär

### Publikations- und Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung im Nidauer Anzeiger vom 4. Oktober 2007 publiziert wurde und vom 4. Oktober 2007 bis 5. November 2007 öffentlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung aufgelegt hat. Gegen die Rechtsetzung der Verordnung wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Port, 5. November 2007

Der Gemeindeschreiber